Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/167

11.03.77

Sachgebiet 83

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Neunten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Neuntes Anpassungsgesetz — KOV — 9. AnpG-KOV)

A. Zielsetzung

a) Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechend § 56 BVG. Die Anpassung orientiert sich an der durchschnittlichen Entwicklung der Löhne und Gehälter der Jahre 1973 bis 1975, also an dem Vomhundertsatz, um den sich die für die Anpassung der Bestandsrenten in der Arbeiterrentenversicherung maßgebliche allgemeine Bemessungsgrundlage verändert hat.

b) Übereinstimmung des Anpassungstermins in § 56 BVG mit dem Anpassungstermin in den gesetzlichen Rentenversicherungen.

B. Lösung

a) Anhebung der in § 56 des Bundesversorgungsgesetzes näher bestimmten Leistungen um rd. 9,9 v. H. zum 1. Juli 1977.

b) Verlegung des Anpassungsstichtags auf den 1. Januar.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge ergeben sich im Haushaltsjahr 1977 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

in Höhe von 412,2 Millionen DM. Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 1978 bis 1980 betragen (in Millionen DM):

1978	1979	1980
379,6	390,3	336,5

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (43) — 820 00 — Bu 52/77

Bonn, den 11. März 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Neunten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Neuntes Anpassungsgesetz — KOV — 9. AnpG-KOV) mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bunderat, dem die Vorlage am 18. Februar 1977 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden ist, hat in seiner 443. Sitzung am 11. März 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Entwurf eines Neunten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Neuntes Anpassungsgesetz — KOV — 9. AnpG-KOV)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung von Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1633) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird die Zahl „133" durch die Zahl „146" ersetzt.

2. In § 15 werden in Satz 1 die Worte „17 bis 109" durch die Worte „18 bis 120" und in Satz 2 die Zahl „1,674" durch die Zahl „1,840" ersetzt.

3. § 30 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 wird die Zahl „1 088" durch die Zahl „1 196" ersetzt.

   b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Vergleichseinkommen ist das monatliche Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen wahrscheinlich angehört hätte, im Mittel des dreijährigen Zeitraums vor dem Kalenderjahr, das der Rentenanpassung nach § 56 vorausgegangen ist, erhöht um die Summe des Vomhundertsatzes im Sinne des § 56, um den die Renten zuletzt angepaßt worden sind, und drei Viertel des Vomhundertsatzes, um den die Renten im laufenden Jahr anzupassen sind."

   c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „für die Dauer eines Jahres" gestrichen.

   d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Zahl „249" durch die Zahl „274", die Zahl „391" durch die Zahl „430" und die Zahl „587" durch die Zahl „645" ersetzt.

   e) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Ist die Grundrente wegen besonderen beruflichen Betroffenseins erhöht worden, so ruht der Anspruch auf Berufsschadensausgleich in Höhe des durch die Erhöhung der Grundrente erzielten Mehrbetrags."

4. § 31 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

   um 30 vom Hundert vom 123 Deutsche Mark,
   um 40 vom Hundert von 166 Deutsche Mark,
   um 50 vom Hundert von 226 Deutsche Mark,
   um 60 vom Hundert von 286 Deutsche Mark,
   um 70 vom Hundert von 395 Deutsche Mark,
   um 80 vom Hundert von 478 Deutsche Mark,
   um 90 vom Hundert von 574 Deutsche Mark,
   bei Erwerbsunfähigkeit von 645 Deutsche Mark.

   Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 25 Deutsche Mark."

   b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	76 Deutsche Mark,
Stufe II	152 Deutsche Mark,
Stufe III	230 Deutsche Mark,
Stufe IV	307 Deutsche Mark,
Stufe V	380 Deutsche Mark,
Stufe VI	458 Deutsche Mark."

5. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

   um 50 oder 60 vom Hundert 286 Deutsche Mark,
   um 70 vom Hundert 395 Deutsche Mark,

um 80 vom Hundert
478 Deutsche Mark,

um 90 vom Hundert
574 Deutsche Mark,

bei Erwerbsunfähigkeit
645 Deutsche Mark."

6. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl „20 391" durch die Zahl „22 410" ersetzt.

7. In § 33 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „65" durch die Zahl „71" ersetzt.

8. In § 33 b Abs. 2 wird Nummer 5 gestrichen; die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

9. In § 35 Abs. 1 werden in Satz 1 die Zahl „249" durch die Zahl „274" und in Satz 2 die Worte „424, 599, 774 oder 1 001 Deutsche Mark" durch die Worte „466, 658, 851 oder 1 100 Deutsche Mark" ersetzt.

10. In § 40 wird die Zahl „352" durch die Zahl „387" ersetzt.

11. In § 40 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „544" durch die Zahl „598" ersetzt.

12. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „352" durch die Zahl „387" ersetzt.

13. In § 42 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

    „Eine Versorgung ist nur so lange zu leisten, als die frühere Ehefrau nach den eherechtlichen Vorschriften unterhaltsberechtigt gewesen wäre oder sonst Unterhaltsleistungen erhalten hätte."

14. § 45 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

    „5. Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Bundeskindergeldgesetzes,"

15. In § 46 werden die Zahl „98" durch die Zahl „108" und die Zahl „186" durch die Zahl „204" ersetzt.

16. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „174" durch die Zahl „191" und die Zahl „242" durch die Zahl „266" ersetzt.

17. § 51 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Zahl „435" durch die Zahl „478" und die Zahl „295" durch die Zahl „324" ersetzt.

    b) In Absatz 2 werden die Zahl „87" durch die Zahl „96" und die Zahl „65" durch die Zahl „71" ersetzt.

    c) In Absatz 3 werden die Zahl „271" durch die Zahl „298" und die Zahl „196" durch die Zahl „215" ersetzt.

18. § 56 Satz 1 erhält folgende Fassung:

    „Die laufenden Rentenleistungen dieses Gesetzes werden jährlich zum 1. Januar durch Gesetz entsprechend dem Vomhundertsatz, um den die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung jeweils verändert werden, angepaßt."

19. In § 60 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „31. Dezember" durch die Worte „30. Juni" ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, am 1. Juli 1977 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b, Nr. 18 und 19 tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

1. Nach § 56 des Bundesversorgungsgesetzes sind die laufenden Rentenleistungen des Bundesversorgungsgesetzes jeweils zum 1. Juli durch Gesetz entsprechend dem Vomhundertsatz anzupassen, um den sich die allgemeine Bemessungsgrundlage, die der Rentenanpassung nach § 1272 Abs. 1 RVO zugrunde gelegt worden war, verändert hat.

   Der Rentenanpassung nach § 1272 Abs. 1 RVO für die Zeit vom 1. Juli 1977 an wird die für das Jahr 1977 auf 20 161 DM festgesetzte allgemeine Bemessungsgrundlage nach § 1255 Abs. 2 RVO zugrunde gelegt (vgl. § 1 des 20. RAG in Verbindung mit § 2 der RV-Bezugsgrößenverordnung 1977 vom 1. Dezember 1976 — BGBl. I S. 3276). Der Rentenanpassung für das voraufgegangene Jahr (vom 1. Juli 1976 an) war die für das Jahr 1976 auf 18 337 DM festgesetzte allgemeine Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt worden. Die Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage von 18 337 DM auf 20 161 DM beträgt rd. + 9,9 v. H., so daß die Rentenbeträge des Bundesversorgungsgesetzes um diesen Vomhundertsatz anzuheben sind.

2. Der Anpassung unterliegen
   - die Leistungen für Blinde (§ 14 BVG),
   - die Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15 BVG),
   - die Grundrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§ 31 Abs. 1, §§ 40 und 46 BVG),
   - die Schwerstbeschädigtenzulagen (§ 31 Abs. 5 BVG),
   - die Höchstbeträge des Berufsschadens- und Schadensausgleichs und die Pauschbeträge für schwerbeschädigte Hausfrauen (§ 30 Abs. 3 und 6 und § 40 a Abs. 1 BVG),
   - die Ausgleichsrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§§ 32, 41, 47 BVG),
   - der Ehegattenzuschlag für Schwerbeschädigte (§ 33 a BVG),
   - die Elternrenten (§ 51 BVG),
   - der Bemessungsbetrag (§ 33 Abs. 1 Buchstabe a BVG) und
   - die Pflegezulagen (§ 35 BVG).

3. Der vorliegende Entwurf sieht eine Erhöhung der Beträge der in vorstehender Nummer 2 genannten laufenden Rentenleistungen um rd. 9,9 v. H. vor, wobei — wie bei den bisherigen Anpassungsgesetzen — Erhöhungsbeträge unter 0,50 DM auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 DM an auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundet wurden. Bei dem zugrunde gelegten Abrundungsmodus ist gewährleistet, daß auf längere Sicht geringere Anpassungsbeträge infolge Abrundungen nach unten durch spätere Abrundungen nach oben ausgeglichen werden.

4. Der Entwurf enthält außerdem wegen der Verlegung des Anpassungsstichtags in § 1272 Abs. 1 RVO durch das 20. RAG eine Änderung des § 56 BVG.

5. Ferner bringt der Entwurf Änderungen, die der Rechtsentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung und im Eherecht Rechnung tragen bzw. der Klarstellung dienen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 14)

Anpassung der Leistungen für Blinde, Anhebung von bisher 133 DM auf 146 DM = 9,8 v. H.

Zu Nummer 2 (§ 15)

Anpassung des Pauschbetrags als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß.

Anhebung von bisher 17 DM bis 109 DM auf 18 DM bis 120 DM = 5,9 v. H. (Mindestpauschbetrag) und 10,1 v. H. (oberer Pauschbetrag). Der Anpassungsfaktor 1,840 ergibt sich aus der Erhöhung des bisherigen Faktors um 9,9 v. H. Der Anpassungsfaktor ist auf drei Dezimalstellen nach dem Komma abgerundet worden. Die erhöhten Rahmenbeträge sind das Ergebnis der Multiplikation der niedrigsten bzw. höchsten Bewertungszahl nach der Verordnung zur Durchführung des § 15 BVG mit dem Anpassungsfaktor.

Zu Nummer 3 (§ 30)

Zu Buchstabe a

Anpassung des Höchstbetrags für den Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 BVG.

Anhebung von bisher 1 088 DM auf 1 196 DM = 9,9 v. H.

Zu Buchstaben b und c

Folgeänderungen aus Artikel 1 Nr. 18 (Änderung des § 56 BVG).

Zu Buchstabe d

Anpassung der Pauschbeträge für schwerbeschädigte Hausfrauen. Anhebung von bisher 249 DM, 391 DM und 587 DM auf 274 DM, 430 DM und 645 DM = 10,0 v. H., 10,0 v. H. und 9,9 v. H.

Zu Buchstabe e

Die Änderung verdeutlicht, daß der wegen besonderer Berufsbetroffenheit gezahlte Erhöhungsbetrag der Grundrente bei der Feststellung des Berufsschadensausgleichs zu berücksichtigen ist, um dadurch ungerechtfertigte Doppelleistungen zu vermeiden, ohne daß dadurch der Anspruch auf Berufsschadensausgleich dem Grunde nach beeinträchtigt werden soll.

Zu Nummer 4 (§ 31 BVG)

Zu Buchstabe a

Anpassung der Grundrente der Beschädigten.

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um v. H.	Anhebung		
	von bisher DM	auf DM	in v. H.
30	112	123	*9,8*
40	151	166	*9,9*
50	206	226	*9,7*
60	260	286	*10,0*
70	359	395	*10,0*
80	435	478	*9,9*
90	522	574	*10,0*
100	587	645	*9,9*

Anpassung des Erhöhungsbetrags zur Grundrente der Schwerbeschädigten nach Vollendung des 65. Lebensjahrs von bisher 23 DM auf 25 DM = 8,7 v. H.

Zu Buchstabe b

Anpassung der Schwerstbeschädigtenzulage

in Stufe	Anhebung		
	von bisher DM	auf DM	in v. H.
I	69	76	*10,1*
II	138	152	*10,1*
III	209	230	*10,0*
IV	279	307	*10,0*
V	346	380	*9,8*
VI	417	458	*9,8*

Zu Nummer 5 (§ 32 BVG)

Anpassung der Ausgleichsrente der Beschädigten.

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um v. H.	Anhebung		
	von bisher DM	auf	DM in v. H.
50/60	260	286	*10,0*
70	359	395	*10,0*
80	435	478	*9,9*
90	522	574	*10,0*
100	587	645	*9,9*

Zu Nummer 6 (§ 33 BVG)

Anpassung des Bemessungsbetrags von 20 391 DM auf 22 410 DM = 9,9 v. H.

Zu Nummer 7 (§ 33 a BVG)

Anpassung des Ehegattenzuschlags.

Anhebung von bisher 65 DM auf 71 DM = 9,2 v. H.

Zu Nummer 8 (§ 33 b BVG)

Diese Änderung folgt den Änderungen der §§ 583 und 1262 RVO durch das Neunzehnte Rentenanpassungsgesetz aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Mai 1975 — 1 BvR 332/72.

Zu Nummer 9 (§ 35 BVG)

Anpassung der Pflegezulage

in Stufe	Anhebung		
	von bisher DM	auf	DM in v. H.
I	249	274	*10,0*
II	424	466	*9,9*
III	599	658	*9,8*
IV	774	851	*9,9*
V	1 001	1 100	*9,9*

Zu Nummer 10 (§ 40 BVG)

Anpassung der Grundrente der Witwen.

Anhebung von bisher 352 DM auf 387 DM = 9,9 v. H.

Zu Nummer 11 (§ 40 a BVG)

Anpassung des Höchstbetrags für den Schadensausgleich.

Anhebung von bisher 544 DM auf 598 DM = 9,9 v. H.

Zu Nummer 12 (§ 41 BVG)

Anpassung des Betrags der vollen Ausgleichsrente der Witwen.

Anhebung von bisher 352 DM auf 387 DM = 9,9 v. H.

Zu Nummer 13 (§ 42 BVG).

Die Änderung folgt der Änderung des § 592 RVO durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts und trägt den geänderten eherechtlichen Vorschriften über Unterhaltsgewährung Rechnung.

Zu Nummer 14 (§ 45 BVG)

Die Änderung bewirkt, daß künftig auch Pflegekinder, die der Beschädigte erst nach der Schädigung oder nach Anerkennung der Folgen der Schädigung in seinen Haushalt aufgenommen hat, als Waise im Sinne des § 45 BVG gelten. Sie wird damit dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Mai 1975 — 1 BvR 332/72 — gerecht.

Zu Nummer 15 (§ 46 BVG)

Anpassung der Grundrenten der Waisen.

Anhebung für

Halbwaisen von bisher 98 DM auf 108 DM = 10,2 v. H.

Vollwaisen von bisher 186 DM auf 204 DM = 9,7 v. H.

Zu Nummer 16 (§ 47 BVG)

Anpassung der Beträge der vollen Ausgleichsrenten für Waisen.

Anhebung für

Halbwaisen von bisher 174 DM auf 191 DM = 9,8 v. H.

Vollwaisen von bisher 242 DM auf 266 DM = 9,9 v. H.

Zu Nummer 17 (§ 51 BVG)

Zu Buchstabe a

Anhebung der Beträge der vollen Elternrenten für

Elternpaare von bisher 435 DM auf 478 DM = 9,9 v. H.

Elternteile von bisher 295 DM auf 324 DM = 9,8 v. H.

Zu Buchstabe b

Anhebung der Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 BVG für

Elternpaare von bisher 87 DM auf 96 DM = 10,3 v. H.

Elternteile von bisher 65 DM auf 71 DM = 9,2 v. H.

Zu Buchstabe c

Anhebung der Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 3 BVG für

Elternpaare von bisher 271 DM auf 298 DM = 10,0 v. H.

Elternteile von bisher 196 DM auf 215 DM = 9,7 v. H.

Zu Nummer 18 (§ 56 BVG)

Die Änderung berücksichtigt die Verlegung des Anpassungstermins in § 1272 Abs. 1 RVO durch das 20. RAG, um auch weiterhin die Übereinstimmung der Anpassungstermine im Sozialleistungsbereich zu gewährleisten.

Zu Nummer 19 (§ 60 BVG)

Folgeänderungen aus Artikel 1 Nr. 18 (Änderung des § 56 BVG).

Zu Artikel 2

Berlin-Klausel

Zu Artikel 3

Inkrafttreten

III. Finanzieller und wirtschaftlicher Teil

A. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

1. Mehraufwendungen an Bundesmitteln im Jahre 1977

Zusammenfassung

	Millionen DM
1. Grundrenten	332,7
2. Alterserhöhung der Grundrente für Beschädigte	1,8
3. Schwerstbeschädigtenzulagen	3,0
4. Ausgleichs- und Elternrenten	86,1
5. Ehegattenzuschlag	3,5
6. Pflegezulagen	7,5

7. Berufsschadens- und Schadensausgleich

a) Minderung infolge Erhöhung der	
aa) Ausgleichsrente für Beschädigte	4,8
bb) Grundrente für Witwen	17,2
cc) Ausgleichsrente für Witwen	9,7
Minderausgabe insgesamt	31,7
b) Mehraufwand infolge	
aa) Erhöhung der Höchstbeträge	0,7
bb) Anpassung der Pauschbeträge für Hausfrauen	0,3
Mehraufwand insgesamt	1,0
	(−30,7)

8. Heiratsabfindungen	0,4
9. Leistungen für Blinde	0,4
10 Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß	4,0
11. Aufwand nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären	3,5
	412,2

	1978	1979	1980
2. Auswirkungen der Leistungserhöhungen auf die Folgejahre in Millionen DM	804,6	785,3	766,5
Minderausgaben durch die Verlegung des Anpassungstermins in Millionen DM	425,0	395,0	430,0
Auswirkungen des Entwurfs in Millionen DM	379,6	390,3	336,5

3. Die Anpassung der Versorgungsleistungen nach § 56 BVG ist im geltenden Finanzplan enthalten. Die finanziellen Belange der Länder werden geringfügig dadurch berührt, daß sich die Leistungserhöhungen auch auf Ansprüche nach dem Bundes-Seuchengesetz und dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten auswirken; die Kosten dieser Gesetze werden im wesentlichen von den Ländern getragen.

Die finanziellen Belange der Gemeinden und Gemeindeverbände werden durch das Gesetz nicht berührt.

B. Auswirkungen

Die 412,2 Millionen DM Mehraufwendungen im Jahr 1977 entfallen auf eine Anhebung der laufenden Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz und anderen Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären. Die Erhöhung der laufenden Versorgungsbezüge beträgt 9,9 vom Hundert im Durchschnitt und ist damit gleich der Veränderungsrate der allgemeinen Bemessungsgrundlage der ArV und AnV des Jahres 1977 gegenüber 1976.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 Nr. 8** (§ 33 b Abs. 2 und 4)

   Die Nummer 8 erhält folgende Fassung:

   „8. § 33 b wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 wird Nummer 5 gestrichen; die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

   b) In Absatz 4 Satz 2 wird in Buchstabe c der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d eingefügt:

   ‚d) eine Berufsausbildung mangels eines Studien- oder sonstigen Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder

   nicht erwerbstätig ist

   und weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe bezieht und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, längstens bis zur Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres; das gilt nicht, wenn sein Ehegatte oder früherer Ehegatte erwerbstätig ist oder wegen Erwerbs-, Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit, wegen Alters, wegen Arbeitslosigkeit oder wegen Teilnahme an einer Berufsbildungsmaßnahme laufende Geldleistungen aus der Sozialversicherung, nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder aus der Beamten- oder Soldatenversorgung bezieht, es sei denn, daß er dem Kinde dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist.' "

   Begründung

   Der derzeitige Mangel an Studien- und sonstigen Ausbildungsplätzen führt dazu, daß viele Jugendliche ohne Verschulden ihre Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können. Weiterhin finden viele junge Leute, die keine Ausbildung mehr anstreben, infolge der Jugendarbeitslosigkeit keinen Arbeitsplatz. Diese Kinder müssen von ihren Eltern noch genauso unterhalten werden wie in Ausbildung befindliche Jugendliche.

   Der Gesetzgeber hat sie daher durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes und des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2213) in den Personenkreis einbezogen, für den Kindergeld gewährt wird. Wegen der gleichen Sachlage und im Interesse einer weitgehenden Harmonisierung des Sozialrechts ist es erforderlich, sie auch bei der Gewährung des Kinderzuschlags nach § 33 b BVG zu berücksichtigen.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§ 45 Abs. 2 und 3)

   Die Nummer 14 ist wie folgt zu fassen:

   „14. § 45 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

   ‚5. Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Bundeskindergeldgesetzes,'

   b) In Absatz 3 Satz 1 wird in Buchstabe c der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d eingefügt:

   ‚d) eine Berufsausbildung mangels eines Studien- oder sonstigen Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder nicht erwerbstätig ist und weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe bezieht und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, längstens bis zur Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres; das gilt nicht, wenn ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte erwerbstätig ist oder wegen Erwerbs-, Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit, wegen Alters, wegen Arbeitslosigkeit oder wegen Teilnahme an einer Berufsbildungsmaßnahme laufende Geldleistungen aus der Sozialversicherung, nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder aus der Beamten- oder Soldatenversorgung bezieht, es sei denn, daß er ihr dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist.' "

   Begründung

   Hierfür gelten die gleichen Gründe wie für die entsprechende Ergänzung des § 33 b Abs. 4 Satz 2 BVG.

3. **Zu Artikel 1 nach Nummer 19** (§ 89 Abs. 3)

   Nach Nummer 19 ist folgende Nummer 20 einzufügen:

   „20. In § 89 wird der Absatz 3 gestrichen."

   Begründung

   Nach §§ 60 und 61 BVG beginnt die Versorgung grundsätzlich mit dem Antragsmonat; gemäß VV Nummer 5 zu § 60 BVG galt dies auch bei Härteausgleichen. Für die durch das HStruktG-AFG in § 89 Abs. 3 BVG nunmehr eingefügte Neuregelung, wonach laufende Leistungen im Wege des Härteausgleichs nur noch von dem Monat an gewährt werden dürfen, in dem der Bewilligungs-

bescheid für die Verwaltungsbehörde bindend wird, ist kein überzeugender Grund ersichtlich. Denn Leistungen nach § 89 BVG können nur gewährt werden, wenn eine besondere Härte vorliegt. Gerade in solchen Fällen den Leistungsbeginn hinauszuschieben, erscheint daher in hohem Maße unangebracht.

Ferner ist es sozialpolitisch verfehlt, die Folgen einer starken Arbeitsbelastung der Versorgungsverwaltung (wie z. B. derzeit durch das Schwerbehindertengesetz) und der begutachtenden Ärzte und Kliniken mit der sich daraus ergebenden längeren Bearbeitungsdauer den Versorgungsberechtigten zum Nachteil gereichen zu lassen. Dasselbe gilt in den Fällen, in denen sie sich eine für sie positive Entscheidung erst durch Widerspruch ,Klage oder sogar Rechtsmittel erstritten haben, für die jeweilige Verfahrensdauer.

Im übrigen trifft die für diese Regelung gegebene Begründung, daß Härteausgleiche, die für bereits abgelaufene Zeiträume gezahlt würden, vielfach nur zu Verrechnungen mit anderen öffentlichen Leistungsträgern führten, vorwiegend nur für die Fälle zu, in denen die Antragsteller bisher Hilfen nach dem BSHG erhalten haben; gerade in diesen Fällen erscheint es jedoch nicht vertretbar, daß sich der Bund auf Kosten der Sozialhilfeträger entlastet.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Dem Änderungsantrag wird nicht zugestimmt.

Grundsätzlich erhalten die Schwerbeschädigten für ihre Kinder nur das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz. Daher wendet sich die beantragte Regelung lediglich an die Schwerbeschädigten, die im Ausland wohnen oder eine Pflegezulage erhalten.

Die Bundesregierung hält eine Ausdehnung des Kinderbegriffs im Rahmen des sozialen Entschädigungsrechts nicht für geboten. Für die im Ausland lebenden Beschädigten ist die beantragte Regelung nicht erforderlich, da die im Inland bestehenden Verhältnisse nicht generell mit denen des Aufenthaltsstaates vergleichbar sind. Pflegezulageempfänger erhalten den Kinderzuschlag im Rahmen eines rechtlichen Besitzstands neben dem Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz. Diese Besitzstandsregelung sollte nicht ausgedehnt werden.

Der finanzielle Mehraufwand beträgt jährlich 0,1 Millionen DM.

Zu 2.

Dem Änderungsantrag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß eine solche Erweiterung des Waisenbegriffs nicht isoliert für den Bereich der sozialen Entschädigung, sondern im gesamten Sozialbereich wie auch im übrigen öffentlich-rechtlichen Bereich beurteilt werden muß. Sie prüft z. Z., ob und inwieweit dem Anliegen Rechnung getragen werden kann. Mit Rücksicht auf die geringe Zahl der nach dem sozialen Entschädigungsrecht zu versorgenden Waisen hält es die Bundesregierung nicht für sinnvoll, durch eine Änderung des Bundesversorgungsgesetzes andere Sozialbereiche zu präjudizieren.

Der finanzielle Mehraufwand beträgt jährlich 2 Millionen DM.

Zu 3.

Dem Antrag wird nicht zugestimmt.

Soweit laufende Versorgungsleistungen als Härteausgleich in Betracht kommen, dienen sie nach Leistungszweck und Verwendung vorwiegend — im Bereich der Hinterbliebenenversorgung generell — zur Sicherstellung des Lebensunterhalts. Dem entspricht es, insoweit den Härteausgleich auf die Dekkung des künftigen laufenden Lebensbedarfs des Empfängers zu beschränken und durch Ausschluß der rückwirkenden Leistungsgewährung eine zweckwidrige Kapitalansammlung ebenso wie eine unerwünschte Verrechnung mit vorleistenden öffentlichrechtlichen Leistungsträgern zu vermeiden.

Der finanzielle Mehraufwand beträgt jährlich 1 Million DM.